

**1924/AB**  
Bundesministerium vom 07.07.2020 zu 1904/J (XXVII. GP) [bmafj.gv.at](http://bmafj.gv.at)  
Arbeit, Familie und Jugend

**Mag. (FH) Christine Aschbacher**  
Bundesministerin

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[christine.aschbacher@bmafj.gv.at](mailto:christine.aschbacher@bmafj.gv.at)  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.292.864

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1904/J-NR/2020

Wien, am 7. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Koza, Freundinnen und Freunde haben am 07.05.2020 unter der **Nr. 1904/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **finanzielle Ausstattung des Insolvenz-Entgelt-Sicherungsfonds (IEF) in der COVID-19-Krise** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1**

- *Gibt es eine Form des Insolvenz-Gefahr-Screenings bei Betrieben, die Kurzarbeit in Anspruch nehmen durch das AMS oder eine andere beauftragte Stelle?*

Die Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe (Erstgewährung oder Verlängerung) ist bei laufendem Insolvenzverfahren nicht möglich. Die Sozialpartnervereinbarung sieht bei Insolvenzeröffnung (Konkurs- oder Sanierungsverfahren) zwingend ein Ende der Kurzarbeit vor. Da die Kurzarbeit arbeitsrechtlich beendet wird, ist mit Insolvenzeröffnung auch die Kurzarbeitsbeihilfe vorzeitig zu beenden. Ein darüberhinausgehendes Screeningmodell steht nicht zur Verfügung.

**Zur Frage 2**

- *Sehen die Kurzarbeits-Richtlinien des AMS ein Kündigungsverbot in den ersten Monaten nach dem Ende der Kurzarbeit vor?*

Jene Beschäftigten, die in die Kurzarbeit einbezogen wurden, dürfen in der Regel im Zeitraum von einem Monat nach Ende des Kurzarbeitszeitraums nicht gekündigt werden, sofern es dazu keine abweichende Sozialpartnervereinbarung gibt.

**Zur Frage 3**

- *Wie hoch sind die aktuell (Mai 2020) für die Sicherung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen von Arbeitnehmerinnen zur Verfügung stehenden Mittel des Insolvenz-Entgelt-Sicherungsfonds?*

Alle vorhandenen Mittel des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) sind für die Bestreitung der gesetzlich vorgesehenen Ausgaben zweckgebunden. Zum 30.04.2020 verfügte der IEF über finanzielle Mittel in der Gesamthöhe von rund € 807 Mio.

**Zur Frage 4**

- *Mit welchen Einnahmen durch den IESG-Beitrag, Einnahmen aus Rückflüssen und Einnahmen gemäß § 14 AMPFG ist im Jahr 2020 zu rechnen?*

**Einnahmen aus dem IESG-Beitrag:** Für das Jahr 2020 werden Einnahmen iHv. rund € 238 Mio. erwartet. Seit 1.1.2020 beträgt der IESG-Zuschlag 0,2 %.

**Einnahmen aus Rückflüssen:** Im Jahr 2020 wird mit rund € 24 Mio. gerechnet. Der IEF betreibt die auf ihn übergegangenen Arbeitnehmerforderungen und erhält hierfür die Quoten aus den Insolvenzverfahren und Zahlungen aus Sanierungs- und Zahlungsplänen.

**Einnahmen aus § 14 AMPFG:** Auf Grundlage der aktuell geltenden Rechtslage werden dem IEF rund € 200 Mio. aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik transferiert.

**Zur Frage 5**

- *Wie viele Mittel wurden 2017, 2018 und 2019 für die Auszahlung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen verwendet?*

Die Auszahlungen für Insolvenzentgelt betragen im Jahr 2017 € 159,2 Mio., im Jahr 2018 € 166,9 Mio. und im Jahr 2019 € 167,7 Mio. Der IEF ersetzt auch den Sozialversicherungsträgern die durch Insolvenzen nicht einbringlichen DienstnehmerInnen-

Beitragsanteile sowie die Zuschläge nach dem BUAG. Diese betragen im Jahr 2017 € 64,1 Mio. im Jahr 2018 € 60,3 Mio. und im Jahr 2019 € 48,7 Mio.

#### Zur Frage 6

- *Wie viele (ehemalige) Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen haben 2017, 2018 und 2019 einen Antrag auf Insolvenz-Entgelt gestellt?*

2017: 23.279

2018: 23.525

2019: 20.850

#### Zur Frage 7

- *Wie hoch sind die aktuellen Rücklagen des Insolvenz-Entgelt-Sicherungsfonds?*

Eine explizit gesetzlich geregelte Rücklagenbildung für den Insolvenz-Entgelt-Fonds ist derzeit nicht vorgesehen. Der in der Beantwortung der Frage 3 dargestellte Liquiditätsstand des IEF steht für die Bestreitung der gesetzlich vorgesehenen Ausgaben zur Verfügung.

#### Zur Frage 8

- *Unter welchen Bedingungen wird die Anhebung des IESG-Beitrags per Verordnung aus Sicht Ihres Ressorts erforderlich?*

Die Anhebung oder Senkung des IESG-Beitrages ist in § 12 Abs. 3 IESG gesetzlich geregelt. Erst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wäre in der Folge eine Beitragserhöhung vorzunehmen. Demnach ist der Beitrag zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung allfälliger Reserven und der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 3 nicht gedeckt ist.

Eine Erhöhung des Beitrages wäre in jenem Ausmaß vorzunehmen, dass nach Abdeckung allfälliger Kreditraten (für das jeweilige Jahr) die voraussichtliche Gebarung des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag der IEF-Service-GmbH ausgeglichen ist.

#### Zur Frage 9

- *Gibt es gesetzliche Bestimmungen bzw. sind solche geplant, die verhindern, dass Unternehmen in der Kurzarbeitszeit-Phase die finanziellen Reserven, die auch die Löhne und Ansprüche der Beschäftigten bedienen, "abziehen"?*

In Bezug auf den Insolvenzfall lässt sich folgendes feststellen: Nach der herrschenden höchstgerichtlichen Judikatur gilt ein Unternehmen als zahlungsunfähig, wenn es absehbar

5 % seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht bedienen kann. Unter fällige Verbindlichkeiten fallen sämtliche Zahlungen an Lieferanten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer samt gesetzlicher Pflichtbeiträge sowie die Bedienung von ausstehenden Krediten. Die Geschäftsführer bzw. Eigentümer haften mit ihrem Privatvermögen, wenn sie bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Insolvenz anmelden – diese Haftung besteht gegenüber dem Unternehmen - und wird im Rahmen einer Insolvenz auch regelmäßig vom Insolvenzverwalter geltend gemacht - als auch gegenüber den Gläubigern.

Gesellschafterinnen und Gesellschaftern von Unternehmen unterliegen in einer Krisensituation besonderen Treuepflichten und können z.B. keine Auszahlungen von Gewinnanteilen fordern, wenn dies die Gesellschaft zu sehr belasten würde. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Treuepflicht entsteht ein Schadenersatzanspruch der Unternehmensgläubiger.

Die Ausstattung mit ausreichender Liquidität ist daher gerade in Krisenzeiten für sorgfältige und gewissenhafte Geschäftsführer bzw. Gesellschafter oberste Priorität. Ferner ergehen in der Regel Haftungsbescheide für nicht abgeföhrte Steuern (darunter auch die Lohnsteuer) sowie Sozialversicherungsabgaben. Nicht abgeföhrte Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmer-Beitragsanteile führen darüber hinaus zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den § 153 c und d StGB.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

